

Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Geltungsbereich	2
Art. 2: Definition von Ethikverstössen	2
Art. 3: Verstösse gegen die Ethik-Charta.....	2
Art. 4: Ethik-Grundsatzliste	3
Art. 5: Feststellung des Verstosses.....	3
Art. 6: Verfahrenseinleitung	3
Art. 7: Sanktionen.....	4
Art. 8: Disziplinarverfahren	4
Art. 9: Rechtsmittel.....	5

Art. 1: Geltungsbereich

Die in Artikel 3 definierten Verstösse gegen die Ethik Charta von Swiss Powerlifting sowie die daraus resultierenden, in Artikel 7 definierten Konsequenzen gelten für folgende Personen:

- Athleten
- Funktionäre
- Trainer
- Betreuer
- Vorstandsmitglieder
- natürliche Personen, die im Umfeld von Swiss Powerlifting tätig sind oder an Veranstaltungen, Trainings, Wettkämpfen oder digitalen Plattformen von Swiss Powerlifting teilnehmen
- juristische Personen (z. B. Vereine, Gyms, Firmen), deren Vertreter, Mitarbeitende oder Mitglieder gegen die Ethik Charta verstossen oder Personen von Swiss Powerlifting angreifen

Das Verfahren richtet sich nach dem Antidoping und Ethik Verfahrensreglement.

Art. 2: Definition von Ethikverstössen

Als Verstoß gegen die Ethik-Charta von Swiss Powerlifting gilt jede Verletzung der darin festgelegten Grundsätze.

Dies umfasst insbesondere Verstösse in den Bereichen:

- Fair Play und Gleichbehandlung
- Eigenverantwortung und Respekt
- Schutz vor Gewalt, Mobbing und Ausbeutung
- Digitale Integrität und respektvoller Online-Auftritt
- Cool & Clean
- Gesundheit
- Integrität und Korruptionsprävention

Ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist nicht zwingend erforderlich.

Art. 3: Verstösse gegen die Ethik-Charta**a) Verstösse gegen Fair Play und Gleichbehandlung**

Benachteiligungen, Diskriminierungen oder Ausgrenzungen aufgrund von Nationalität, Alter, Geschlecht, sozialer Herkunft, religiöser oder politischer Ausrichtung sowie sonstige Verstösse gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und des fairen Umgangs.

b) Physische oder psychische Gewalt

Physische oder psychische Gewalt, Bedrohungen, Einschüchterungen oder sonstige Handlungen, welche die körperliche oder psychische Integrität von Athletinnen und Athleten, Funktionären, Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen im Umfeld von Swiss Powerlifting beeinträchtigen oder gefährden.

c) Mobbing und Belästigung

Mobbing, Belästigung, Herabwürdigung, Demütigung oder sonstiges respektloses Verhalten, insbesondere wenn dieses systematisch oder wiederholt erfolgt.

d) Digitale Verstösse

Mobbing, Drohungen, Belästigungen, Herabwürdigungen oder andere respektlose bzw. persönlichkeitsverletzende Angriffe über soziale Medien, Messaging-Dienste oder andere digitale Kanäle gegen Athletinnen und Athleten, Funktionäre, Vorstandsmitglieder oder andere Personen im Umfeld von Swiss Powerlifting.

e) Verstösse gegen Eigenverantwortung und Gesundheit

Verhaltensweisen, welche die Gesundheit oder Sicherheit der betroffenen Person oder anderer Personen im Zusammenhang mit dem Sport erheblich gefährden oder den Grundsatz der Eigenverantwortung verletzen.

Dazu gehören insbesondere der Konsum oder die Verwendung von Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukten, illegalen Drogen oder Dopingmitteln im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, soweit dies durch die anwendbaren Bestimmungen untersagt ist.

f) Ausbeutung und Machtmissbrauch

Das Ausnutzen von Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnissen oder Machtpositionen sowie Machtmissbrauch, unangemessene Einflussnahme oder sonstige Formen der Ausbeutung.

g) Integritäts- und Korruptionsverstösse

Korruption, Bestechung, Manipulation, unzulässige Einflussnahme sowie die missbräuchliche Ausnutzung von Verbandsfunktionen oder Interessenkonflikten.

h) Verstösse gegen die Grundsätze der Ethik-Charta

Auch andere Verhaltensweisen können als Verstoss gegen die Ethik-Charta gelten, wenn sie den darin festgelegten Grundsätzen eines fairen, sicheren, respektvollen und integren Sports wesentlich widersprechen.

Art. 4: Ethik-Grundsatzliste

Als Grundlage gelten die in der Ethik-Charta definierten Werte.

Die jeweils gültige Version der Ethik-Charta kann unter www.powerlifting.ch eingesehen werden.

Art. 5: Feststellung des Verstosses

Swiss Powerlifting stellt den Sachverhalt fest und informiert die betroffene Person über:

- den möglichen Verstoss
- die relevanten Bestimmungen der Ethik-Charta
- das Recht zur Stellungnahme
- das Recht, Beweismittel einzureichen
- den vorgesehenen Ablauf des Verfahrens

Art. 6: Verfahrenseinleitung

Die Verfahrenseinleitung fällt in die Zuständigkeit von Swiss Powerlifting. Im Falle eines Ethikverdachts informiert Swiss Powerlifting die betroffene Person über:

- den möglichen Verstoss
- die relevanten Bestimmungen der Ethik Charta
- das Recht zur Stellungnahme
- die Fristen des Verfahrens
- die möglichen Sanktionen gemäss Artikel 7

Art. 7: Sanktionen

a) Leichte Verstösse

Bei leichten Verstössen kann Swiss Powerlifting eine mündliche oder schriftliche Verwarnung aussprechen. Zusätzlich können einfache Auflagen verlangt werden, zum Beispiel eine Entschuldigung oder ein Coaching-Gespräch.

b) Schwere Verstösse

Bei schweren Verstössen kann Swiss Powerlifting Personen bis zu 24 Monaten von Wettkämpfen oder Verbandsanlässen ausschliessen. Funktionen innerhalb von Swiss Powerlifting können ebenfalls bis zu 24 Monaten entzogen werden.

c) Sehr schwere Verstösse

Bei sehr schweren Verstössen kann Swiss Powerlifting Personen unbefristet oder lebenslang aus dem Verband ausschliessen.

Ein lebenslanger Funktionsentzug oder ein vollständiges Teilnahmeverbot an allen Verbandsaktivitäten ist ebenfalls möglich.

d) Rückfall

Bei wiederholten Verstössen kann die Sanktion unter Berücksichtigung der Art und Schwere des früheren Verstosses verschärft werden.

e) Bussen und Kosten

Die entstandenen Kosten können der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person in Rechnung gestellt werden.

f) Status während der Sperre

Personen, gegen den eine Sperre verhängt wurde, darf während der Dauer der Sperre in keiner Eigenschaft (wie beispielsweise als Trainer oder Betreuer) an Swiss Powerlifting unterstellten Wettkämpfen teilnehmen.

g) Übernahme einer Sperre

Rechtskräftige Sperren von Swiss Sport Integrity oder einer zuständigen Dachorganisation von Swiss Powerlifting werden von Swiss Powerlifting übernommen und gelten für die Dauer und den Umfang der ausgesprochenen Sperre.

Art. 8: Disziplinarverfahren

a) Der Vorstand von Swiss Powerlifting beurteilt die Verstösse gegen die Ethik-Charta durch Personen, für welche dieses Reglement gilt.

b) Der Vorstand von Swiss Powerlifting erlässt die Vorschriften für das Verfahren im Verfahrensreglement.

Diese Vorschriften respektieren den Persönlichkeitsschutz, die rechtsstaatlichen Grundsätze wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Akteneinsicht, das Recht zur Nennung von Beweismitteln und das Recht auf Urteilsbegründung.

Art. 9: Rechtsmittel

Gegen einen Entscheid des Vorstands kann die betroffene Person innerhalb von 21 Tagen ab Eröffnung des Entscheids schriftlich Einsprache erheben.

Über die Einsprache entscheidet der Vorstand unter Ausschluss derjenigen Mitglieder, die am ursprünglichen Entscheid mitgewirkt haben oder befangen sind.

Der Einspracheentscheid wird schriftlich begründet.

Nach Abschluss des vereinsinternen Rechtsmittelverfahrens bleiben die gesetzlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Historik

Datum	Version	Änderung	Autor	Review
29.08.2026	1.0	Erstfassung	Cina Serge	Dr. Wyss Christoph